

**1. Änderungssatzung zur
Satzung
der Stadt Schwarzenberg über die Entschädigung für
ehrenamtliche Tätigkeit
vom 27.05.2014**

Auf der Grundlage von § 4 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. März 2014 (SächsGVBl. S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 02. April 2014 (SächsGVBl. S. 234), § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung – KomAEVO – vom 15. Februar 1996 (SächsGVBl. S. 84), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05. August 2008 (SächsGVBl. S. 545) hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 26.05.2014 mit Beschluss Nr. 716/2014 folgende 1. Änderungssatzung zur „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit“ vom 24.03.2009, bekannt gemacht im Wochenspiegel Aue-Schwarzenberg am 01.04.2009, beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

§ 4 - Aufwandsentschädigung für Stadt- und Ortschaftsräte und berufene sachkundige Bürger wird wie folgt geändert:

- (1) Stadträte, Ortschaftsräte, Mitglieder der Ausschüsse und Beiräte sowie berufene sachkundige Bürger erhalten für die Ausübung ihres Amtes als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld.

Dieses wird gezahlt

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | für die Stadtratssitzung
je Sitzung in Höhe von | 55,00 € |
| 2. | für die Ausschüsse, Beiräte
je Sitzung in Höhe von | 35,00 € |
| 3. | für den Ältestenrat
je Sitzung in Höhe von | 20,00 € |
| 4. | für die Ortschaftsratssitzung
je Sitzung in Höhe von | 35,00 € |

Bei mehreren unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen derselben bzw. verschiedener Gremien wird nur eine Aufwandsentschädigung gezahlt. Bei Zahlung einer Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes ist eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen ausgeschlossen.



- (2) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 v. H. der Aufwandsentschädigung, die nach § 2 Abs. 2 der Aufwandsentschädigungsverordnung – KomAEVO – ein ehrenamtlicher Bürgermeister in einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält. Die Aufwandsentschädigung wird auch im Falle einer Vertretung nach § 4 Absatz 4 gewährt.
- (3) Für die Vertretung des Ortsvorstehers erhält der gewählte Stellvertreter für jeden Tag der offiziellen Vertretung (mit Protokollübergabe) 1/30 des Monatsbetrages der Entschädigung des Ortsvorstehers nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung.

§ 7 – Zahlungszeitpunkt wird wie folgt geändert:

- (1) Monatlich ist den ehrenamtlich Tätigen nach § 2 dieser Satzung die Entschädigung und die Reisekostenvergütung auszuführen.
- (2) Das Sitzungsgeld wird quartalsweise überwiesen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Schwarzenberg, den 27.05.2014

Hiemer
Oberbürgermeisterin

(Siegel)

